

**Landesarbeitstagung 2014**  
**Gesetz zur Reform der Sachaufklärung**  
**Abnahme von Vermögensauskünften nach**  
**§ 17 Abs. 5 SächsVwVG i.V.m. § 284 AO**  
**19.06.2014 Frankenberg**

**Steffen Wenzek**

**Kassenverwalter Stadt Frankfurt (Oder)**

**Tel. dienstl.: 0335-552 2020**

**Email dienstl.: Steffen.Wenzek@frankfurt-oder.de**



## Inhalt

1. Was bedeutet Sachaufklärung eigentlich?
2. Sachaufklärung in der Vollstreckung
3. Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
4. Vermögensauskunft des (Vollstreckungs) Schuldners
5. Vermögensauskunft nach § 284 Abgabenordnung
6. Innerorganisatorische Voraussetzungen
7. Technische Voraussetzungen

### **Ganz wichtiger Hinweis:**

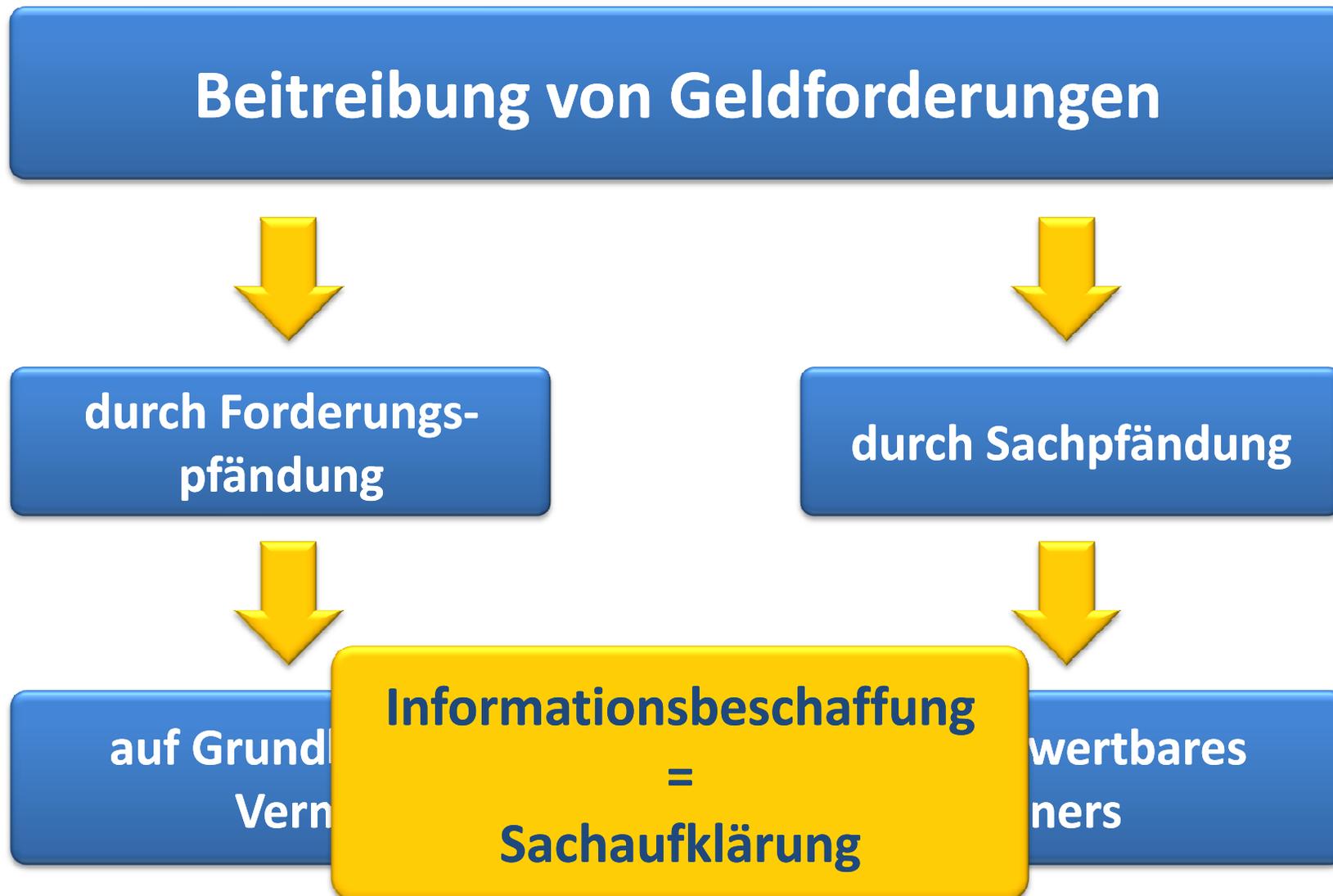
Es sind nicht viele Folien und es wurde groß geschrieben 😊.

### **Noch wichtigerer Hinweis:**

Sehen Sie mir bitte mein „Berlinern“ nach 😊😊😊.



Was bedeutet Sachaufklärung in der Vollstreckung eigentlich???



Sachaufklärung in der Vollstreckung



***„Das geltende Recht der Zwangsvollstreckung ist noch maßgeblich von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts geprägt. Seither hat sich die typische Vermögensstruktur der Schuldner grundlegend gewandelt.***

***Insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erweisen sich in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen als nicht mehr zeitgemäß.“***

*Auszüge aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates zum Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (Drucksache 16/10069 v. 30.07.2008)*



## Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

- Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung vom 29.07.2009 vollzog der Bundesgesetzgeber eine Anpassung des Vollstreckungsrechts vor allem in Bezug auf die Möglichkeiten und den Zeitpunkt der Informationsbeschaffung (**Sachaufklärung**) für den Gläubiger.
- Ein Kernpunkt der Reform war daher u.a.
  - die Neugestaltung des ehemaligen Offenbarungsverfahrens (Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung)
  - und damit verbunden die Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses.
- Um den Gleichlauf zwischen ziviler Vollstreckung und Verwaltungsvollstreckung nach wie vor zu gewährleisten erfolgte durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung einerseits eine Änderung der entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und andererseits eine Änderung des § 284 Abgabenordnung (AO).



## Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

- Im Ergebnis steht nunmehr das seit 01.01.2013 neu geregelte **Verfahren zur Abnahme von Vermögensauskünften**.
- Darüber hinaus wurden verschiedene Verordnungen erlassen (Vermögensverzeichnisverordnung, Schuldnerverzeichnisführungsverordnung), die gemeinsam mit den Änderungen der ZPO zu einer **Neugestaltung des bisherigen Schuldnerverzeichnisses** führten.
- Die Anwendbarkeit der neuen gesetzlichen Regelungen in der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden regeln die jeweiligen Landesvollstreckungsgesetze.



## Vermögensauskunft des (Vollstreckungs)Schuldners

- Das (neue) Verfahren zur Abnahme von Vermögensauskünften ist gegenüber dem ehemaligen Offenbarungsverfahren von Vereinfachungen und Technisierung geprägt.
- Die Verfahrensvoraussetzungen wurden reduziert.
  - keine erfolglosen Vollstreckungsversuche mehr erforderlich
- Das Verfahren splittet sich in die Abnahme der Vermögensauskunft und die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis.
- Daraus resultierend wurde das bisherige Schuldnerverzeichnis neu gestaltet und soll nun einen besseren Schutz des Wirtschaftsverkehrs vor illiquiden Wirtschaftsteilnehmern bieten.
  - nun zwei separat geführte Verzeichnisse (Vermögensverzeichnisregister und Schuldnerverzeichnis) mit unterschiedlichen Einsichtsberechtigungen und unterschiedlicher Eintragungsdauer
  - über das sog. Direkteintragungsverfahren sind jetzt Mehrfacheintragungen ein und desselben Schuldners im Schuldnerverzeichnis möglich



## Vermögensauskunft des (Vollstreckungs)Schuldners

- **Die Bildung zentraler Vollstreckungsgerichte je Bundesland beendete die Führung dezentraler Schuldnerverzeichnisse je Amtsgericht.**
  - Zentrales Vollstreckungsgericht Sachsen : AG Zwickau
- **Die ausschließlich elektronische Erstellung und Übermittlung der Vermögensverzeichnisse und der Eintragung der Schuldner in die beiden neuen Verzeichnisse vereinfachte und vereinheitlichte die Dateneinlieferung.**
- **Die Möglichkeit der bundeslandübergreifenden Einsichtnahme in die beiden neuen Verzeichnisse ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)) vereinfachte die Datenabfrage erheblich.**



## Vermögensauskunft des (Vollstreckungs)Schuldners

- Die Anwendbarkeit des Verfahrens zur Abnahme von vermögensauskünften bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Sachsen regelt § 17 SächsVwVG.



## Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners nach § 284 AO

- Voraussetzung ist zunächst, dass gegen den Schuldner Forderungen bestehen, bei denen die Vollstreckungsvoraussetzungen nach dem SächsVwVG vorliegen.
- Das Verfahren selbst kann nun zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens durchgeführt werden.
- Vorherige erfolglose Vollstreckungsversuche sind nicht (mehr) erforderlich.
- Zuständig für die Durchführung ist grds. die Vollstreckungsbehörde, auch eine Übertragung auf die Vollstreckungsbediensteten ist theoretisch möglich.
- Eine Vor-Ort-Abnahme beim Schuldner kommt nicht in Frage, ebenso keine freiwillige Abgabe der Vermögensauskunft durch den Schuldner.



## Verfahrensschritte – Abnahme der Vermögensauskunft

- Die Abnahme der Vermögensauskunft gliedert sich grds. in folgende Verfahrensschritte:

1. schriftliche Zahlungsaufforderung

2. Ladung zur Abgabe der VermA

2c. ggf. Erzwingungshaftverfahren

3. Abgabe der VermA und Erstellung des elektr. VermV

4. elektronische Übermittlung des VermV an das Zentrale Vollstreckungsgericht



kann miteinander verbunden werden



stets Abnahme der eidesstattl. Versich.



Eintragung des Schuldners in das Vermögensverzeichnisregister



## Verfahrensschritte – Eintragung d. Schuldners i. d. Schuldnerverzeichnis

### ■ Die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis gliedert sich grds. in folgende Verfahrensschritte:

1. Erlass und Zustellung der sog. Eintragungsanordnung (die Eintragungsgründe ergeben sich aus § 284 Abs. 9 Nr. 1, 2 oder 3 AO)

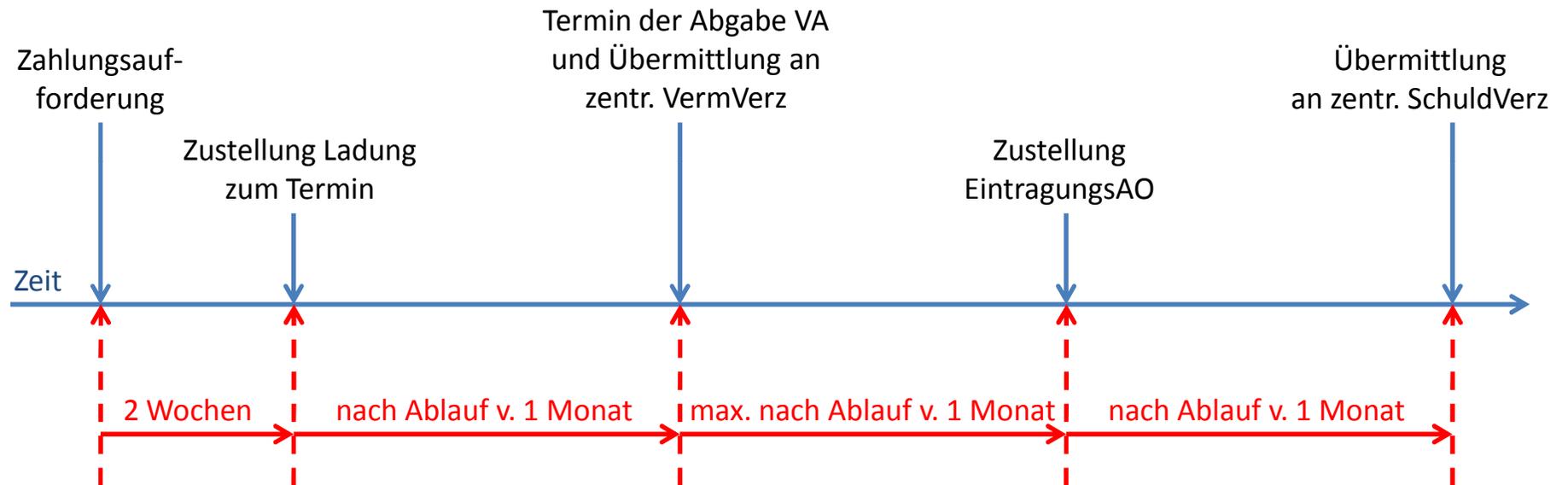
2. elektronische Übermittlung der EAO an das Zentrale Vollstreckungsgericht  $\longrightarrow$  Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis

### ■ **Eintragungsgründe nach § 284 AO:**

- der VS kommt seiner Pflicht zur Abgabe der VermA nicht nach (nur bei bestehender Vermögensauskunftspflicht d. Schuldners), § 284 Abs. 9 Nr. 1
- eine Gläubigerbefriedigung ist auf Basis der abgegebenen VermA ausgeschlossen, § 284 Abs. 9 Nr. 2
- die Gläubigerbefriedigung ist auf Basis der abgegebenen VermA nicht ausgeschlossen, aber der VS begleicht nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Monat die Forderung vollständig, § 284 Abs. 9 Nr. 3.



Zeitlicher Ablauf (bei normalem Verlauf)

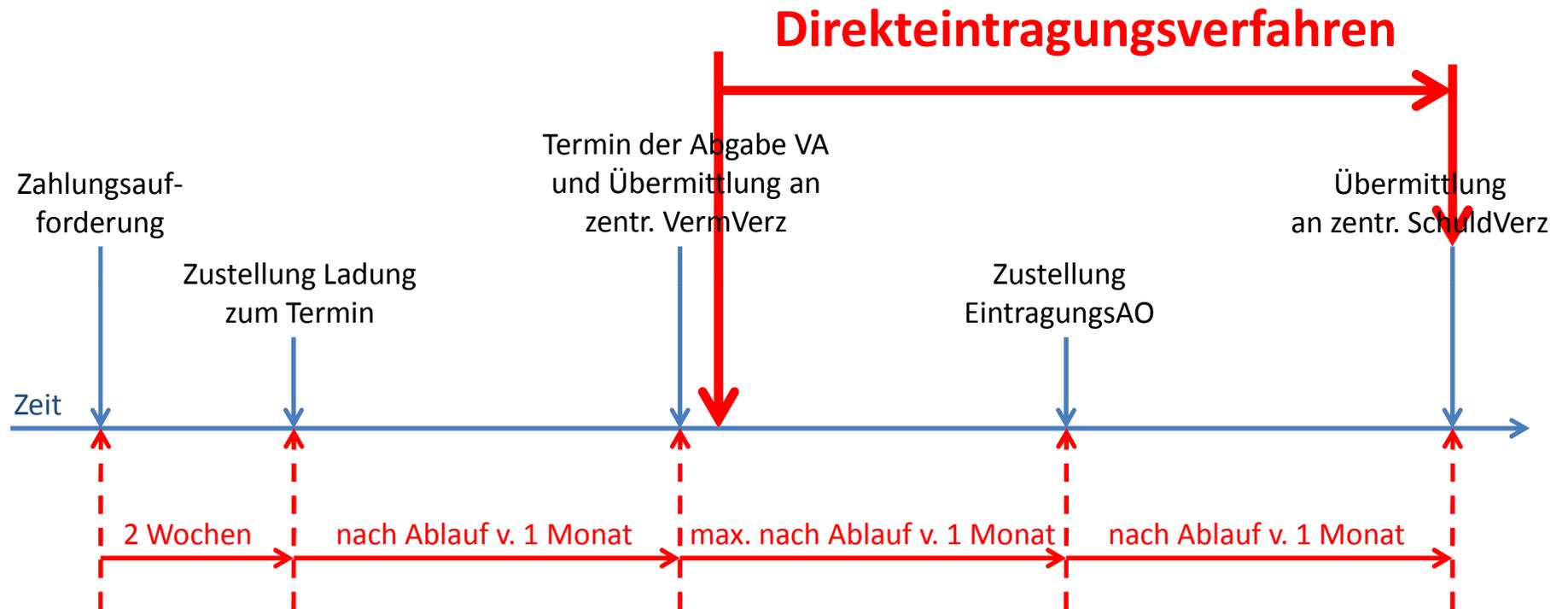


## Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners nach § 284 AO

- **Besonderheit: sog. Direkteintragungsverfahren**
  - Das sog. Direkteintragungsverfahren ermöglicht die Eintragung von Schuldner in das SchuV, die bereits eine noch gültige VerMA abgegeben haben.
  - Dabei wird entweder durch den Gläubiger, der das ursprüngliche Verfahren zur Abnahme der VerMA initiiert hat, oder auch durch andere Gläubiger immer wieder auf das bereits im Vermögensverzeichnisregister hinterlegte Vermögensverzeichnis zum Schuldner zurückgegriffen.
  - Das Direkteintragungsverfahren ermöglicht somit auch eine Mehrfacheintragung des Schuldners in das SchuV und damit auch eine ggf. wesentlich längere Verweildauer im SchuV als drei Jahre.
  - Der Schuldner, der seine Kreditwürdigkeit und seine wirtschaftliche Handlungsfähigkeit wiedererlangen will, muss sich also kontinuierlich um eine Sanierung seiner Vermögens- und Einkommenssituation bemühen.



Zeitlicher Ablauf (Direkteintragungsverfahren)



## Erforderliche Vordrucke

- Zahlungsaufforderung mit Hinweis auf Abgabe der VA
- Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft
- ZA mit Ladung verbunden
- Vermögensverzeichnis I nebst Ergänzungsblätter
- Vermögensverzeichnis II nebst Ergänzungsblätter
- Terminprotokoll Abgabe Vermögensauskunft
- Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (Erzwingungshaft)
- Mitteilung Eintragungsmöglichkeit SchuV
- Eintragungsanordnung



## Wann sollte das Verfahren nach § 284 AO durchgeführt werden?

- Das Verfahren ist vor allem immer dann anzuwenden, wenn der Schuldner den Sanktionsdruck aufgrund seiner Eintragung in das Schuldnerverzeichnis unbedingt vermeiden will.
- Dies ist vor allem bei selbstständig Tätigen und juristischen Personen der Fall.
- Stringenter zeitlicher Ablauf und der drohende Sanktionsdruck führen somit in ausgewählten Fällen mit relativ geringem Aufwand zu positiven Effekten (erfolgreiche Vollstreckung, freiwillige vollständige Zahlungen, akzeptable Tilgungsvereinbarungen).
- Bei bereits früher im Schuldnerverzeichnis eingetragenen Personen bzw. Personen, die aktuell bereits einmal oder mehrfach eingetragen sind, wird eine weitere Eintragung hingegen i.d.R. zu keinen positiven Effekte führen.



## Welche Erfahrungen liegen inzwischen vor?

- Das Verfahren wird (wo landesrechtlich zulässig) immer mehr durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden angewendet.
- In den ersten Monaten ist festzustellen, dass viele Schuldner nicht zu den Terminen zur Abgabe der Vermögensauskunft erscheinen. Hier sollte regelmäßig das Erzwingungshaftverfahren (§ 284 Abs. 8 AO i.V.m. §§ 802g – 802j ZPO) gegen die Schuldner durchgeführt werden („erzieherischer Effekt“).
- Als ein Baustein im Katalog der Vollstreckungsmaßnahmen führt der gezielte Einsatz des Verfahrens zu erfolgreichen Forderungsbefriedigungen.
- Das gesamte Verfahren kann „vom Schreibtisch aus“ durchgeführt werden.
- Zeitlicher Mehraufwand, der jedoch durch die Anwendung in den richtigen Fällen dadurch kompensiert wird, dass keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr zur Forderungsrealisierung durchgeführt werden müssen.



## Erforderliche innerorganisatorische Voraussetzungen

- **Bestimmung der Mitarbeiter, die für die Durchführung des Verfahrens nach § 17 Abs. 5 SächsVwVG zuständig sind.**
- **Erlass innerbehördlicher Ermächtigungen für die Mitarbeiter der Vollstreckungsbehörde zur Abnahme der eV.**
- **Bereitstellung aller erforderlichen Vordrucke.**
- **Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsplatztechnik zur Durchführung des Verfahrens.**
- **Ggf. Anschaffung von Fachanwendungsmodulen zur Unterstützung des Verfahrensablaufes.**
- **Fachliche Qualifikation der mit dem Verfahren beauftragten Mitarbeiter der Vollstreckungsbehörde.**
- **Benennung eines sog. Identitätsadministrators innerhalb der Behörde.**
- **Sinnvolle Integration des Verfahrens in die Arbeit der Vollstreckungsbehörde.**



## Erforderliche technische Voraussetzungen

- Mit der Reform der Sachaufklärung wurde auch der Aufbau der Verzeichnisse/Register sowie die Dateneinlieferung und der Datenabruf technisiert.
- Nunmehr erfolgt die Dateneinlieferung und Datenabfrage auf elektronischem Weg.
- Für die Führung der Vermögensverzeichnisregister und der Schuldnerverzeichnisse sind die zentralen Vollstreckungsgerichte der Bundesländer (Sachsen → AG Zwickau) zuständig.
- Voraussetzung für die Einsichtnahme und die Einlieferung von Daten durch die Vollstreckungsbehörden ist daher zunächst eine Registrierung bei dem zuständigen zentralen Vollstreckungsgericht Zwickau.
- In Sachsen sind im Rahmen der Registrierung sog. Identitätsadministratoren zu bestellen.



## Erforderliche technische Voraussetzungen

- Für die Bestellung eines Identitätsadministrators ist zunächst ein Antrag an den Leiter des Zentralen Vollstreckungsgerichts des Freistaats Sachsen bei dem Amtsgericht Zwickau zu stellen.
- Der Identitätsadministrator schaltet dann in eigener Zuständigkeit die Zugriffsrechte der für das Verfahren nach § 17 Abs. 5 SächsVwVG i.V.m. § 284 AO zuständigen kommunalen Mitarbeiter frei.
- Das entsprechende Antragsformular und weitere Hinweise zur technischen Umsetzung finden Sie auf der Internetseite <http://www.justiz.sachsen.de/agz> .
- Über die Zulassung der Gemeinde/des Gemeindeverbandes und die Freischaltung des benannten Identitätsadministrators erfolgt dann eine entsprechende Information durch das Zentrale Vollstreckungsgericht Zwickau.



## Einsichtnahme in die Verzeichnisse (VermV-Register/SchuV)

Zentrales  
Vollstreckungsportal

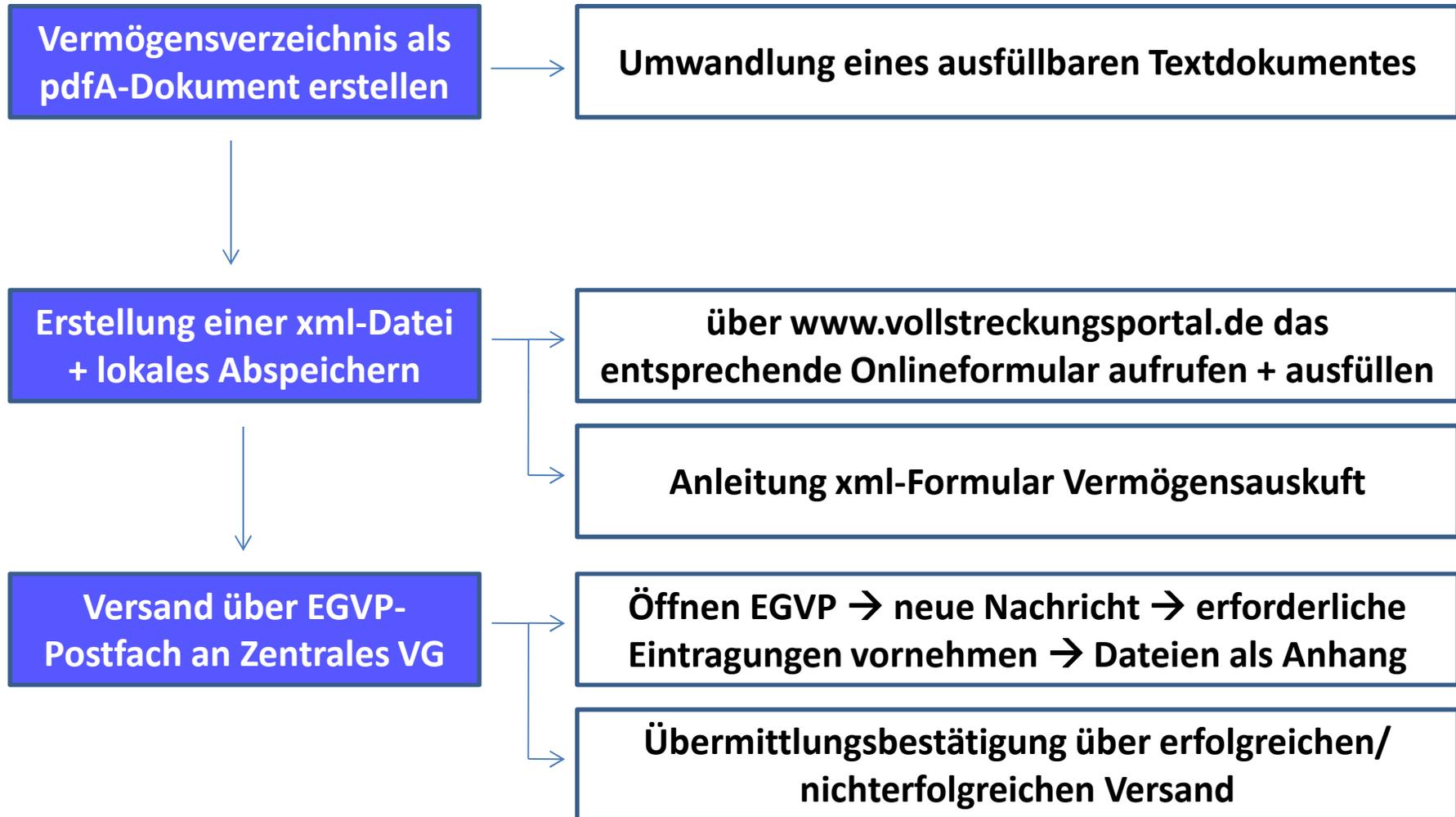


[www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)

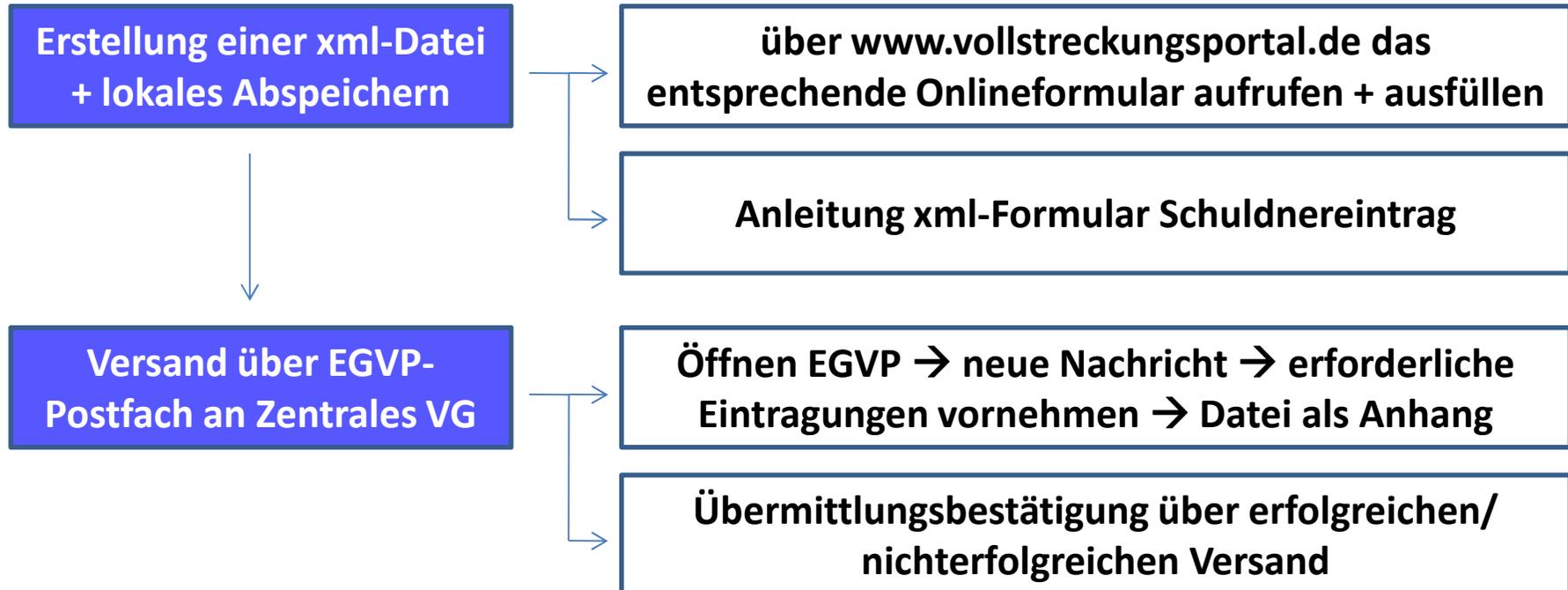
- **Anmeldung**
- **Auswahl Schuldnerverzeichnis/Vermögensverzeichnis**
- **Suchkriterien eingeben (SchuFV und VermVV)**
- **Ggf. Daten zum Schuldner herunterladen – Vermögensverzeichnis (Öffnung im Internet Browser als pdf-Dokument und anschl. Herunterladen auf den lokalen PC)**



## Einlieferung in die Verzeichnisse (Vermögensverzeichnisregister)



## Einlieferung in die Verzeichnisse (Schuldnerverzeichnis)



Hinweis: Sowohl die Einsichtnahme als auch die Einlieferung der Daten kann auch über die jeweiligen Vollstreckungssoftwareanwendungen möglich sein.



## Abnahme der Vermögensauskunft – Vor- und Nachteile

- **Aufgrund § 17 SächsVwVG haben die sächsischen Vollstreckungsbehörden die Wahlmöglichkeit, ob sie das Verfahren selbst durchführen oder dieses von den Gerichtsvollziehern durchführen lassen.**
- **Sofern man sich für die Durchführung durch die Gerichtsvollzieher entscheidet, verläuft das Verfahren auf Basis des § 17 Abs. 1-4 SächsVwVG.**
- **Die Vollstreckungsbehörde ist dann jedoch prinzipiell darauf beschränkt, dem Gerichtsvollzieher einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Das Verfahren an sich kann sie dann nicht mehr beeinflussen.**
- **Sofern die Möglichkeit vorhanden ist, das Verfahren in eigener Verantwortung durchzuführen, sollten die Vollstreckungsbehörden davon Gebrauch machen.**



## Abnahme der Vermögensauskunft – Vor- und Nachteile

*„... Neben vielen anstehenden Aufgaben können wir aber auch positive Entwicklungen verzeichnen.*

*Am 30.10.2013 wurde die Änderung des SächsVwVG veröffentlicht. Darin enthalten war die für die kommunale Ebene so wichtige Regelung in § 17 Abs. 5, mit dem das SächsVwVG an die seit dem 01.01.2013 geltende Rechtslage in der Zwangsvollstreckung angepasst wurde. ...*

*Die Selbstabnahme der Vermögensauskunft ist nach unserer Einschätzung ein wichtiges Instrument, um das Vollstreckungsverfahren effektiv und rasch durchzuführen und damit ferner einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Selbstverwaltung zu leisten. ...“*

Auszug aus dem Grußwort des Geschäftsführers des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zur LAT 2014



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



## Impressum

- Gesetzesentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- Kommunal Kassenzeitschrift KKZ 3/2012 S. 49 ff. Verf. Helmut Hagemann
- Leitfaden SAFE-Identitätsadministration für Vollstreckungsbehörden Version 2.3 (gültig ab 15.10.2012, SAFE V 1.6.2)
- „Anleitung zur Erstellung eines Zertifikates mittels EGVP“, SG Basis- und Systemanwendungen / Projekt: EGVP, Leitstelle für Informationstechnologie der Justiz des Freistaates Sachsen
- Leitfaden zur Verwendung des xml-Formulars „Vermögensauskunft“ der AG Vollstreckungsportal (Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz)
- Leitfaden zur Verwendung des xml-Formulars „Schuldneintrag“ der AG Vollstreckungsportal (Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz)
- Einladung zur LAT 2014 des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. – LV Sachsen



## Sachaufklärung in der Vollstreckung



usw., usw., usw., usw.,  
usw., usw., usw., usw.,  
usw., usw., usw., usw.

Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben an Eides statt

Vermögensauskunft

